

Auch kommt es vor, daß ein Angeklagter in einem befristeten Arbeitsverhältnis steht, aus dem er in absehbarer Zeit ausscheidet. In solchen Fällen müssen die Gerichte ebenfalls Vorsorge treffen, daß er im Anschluß daran in ein festes Kollektiv kommt, es sei denn, daß es sich um Rentner oder Hausfrauen handelt, die ein befristetes Arbeitsverhältnis eingegangen sind.<sup>4</sup>

Zu beachten ist jedoch, daß die Zuweisung einer anderen Arbeit innerhalb des Betriebes nur mit Zustimmung des Betriebsleiters erfolgen kann, weil dabei die betrieblichen Planaufgaben berücksichtigt werden müssen. Die Zuweisung einer Arbeitsstelle in einem anderen Betrieb ist nur in Abstimmung mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung möglich, da auch hier die Probleme der Arbeitskräftelenkung beachtlich sind.

Durch die Entscheidung des Gerichts werden die Rechte des Betriebes nicht eingeschränkt. Die Bindung an den Arbeitsplatz verpflichtet den Verurteilten, seine Arbeitsstelle nicht von sich aus ohne das Einverständnis des Gerichts zu wechseln. Dagegen ist der Betrieb nicht gehindert, das Arbeitsverhältnis zu ändern oder zu beenden. Daraus folgt, daß im Falle der Zuweisung eines Arbeitsplatzes in einem anderen Betrieb nicht bereits durch die Anordnung der Bindung an den Arbeitsplatz das bisherige Arbeitsverhältnis gelöst und das neue begründet wird. Aus dem rechtskräftigen Urteil des Gerichts ergibt sich die Pflicht des Verurteilten zur Vornahme entsprechender Rechtshandlungen (Aufhebungsvertrag oder Kündigung und Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages). Kommt er dem nicht nach, ist zu prüfen, ob die ausgesprochene Strafe zu vollstrecken ist.

Die Verpflichtung kann auch angeordnet werden, wenn der Angeklagte in einem Privatbetrieb arbeitet und das Kollektiv in der Lage ist, seine Erziehung zu gewährleisten. In solchen Fällen sollten aber unbedingt die betrieblichen Gewerkschaftsorgane eingeschaltet werden.

Die Anordnung der Arbeitsplatzverpflichtung setzt voraus, daß sich das Gericht darüber im klaren ist, mit welchen Methoden und in welchem Maße auf den Angeklagten eingewirkt werden muß. Das erfordert aber, daß das Gericht bereits im Stadium des Eröffnungsverfahrens prüft, ob möglicherweise der Ausspruch einer bedingten Strafe in Frage kommen und daneben die Bindung an den Arbeitsplatz erforderlich sein kann. Zu diesem Zweck muß neben der eingehenden Überprüfung des im Ermittlungsverfahren festgestellten Sachverhalts und der Persönlichkeit des Angeklagten sowie der Ursachen und der die Straftat begünstigenden Umstände festgestellt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Kollektiv der Angeklagte arbeitet.

Wenn das Gericht in diesem Stadium des Verfahrens nicht in der Lage ist, einzuschätzen, ob und wo der Angeklagte arbeitet, welche Stellung er zum Kollektiv einnimmt und ob dieses Kollektiv die Gewähr dafür bietet, den notwendigen erzieherischen Einfluß auf ihn auszuüben, muß es zur Klärung dieser Frage die Sache gemäß § 174 StPO zur weiteren Ermittlung an den Staatsanwalt zurückgeben. Diesen Standpunkt hat auch das Oberste Gericht in dem Urteil vom 22. November 1963 — 3 Zst 16/63 — (NJ, 1963, S. 797) vertreten und darauf hingewiesen, daß dann von den